

§ 26 BD-EG

BD-EG - Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Personalaufwand für die Funktion eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Bildungsdirektion
Der für die Besoldung oder Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Bildungsdirektion sowie der sonst mit der Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin verbundene Personalaufwand ist vom Land zu tragen.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at